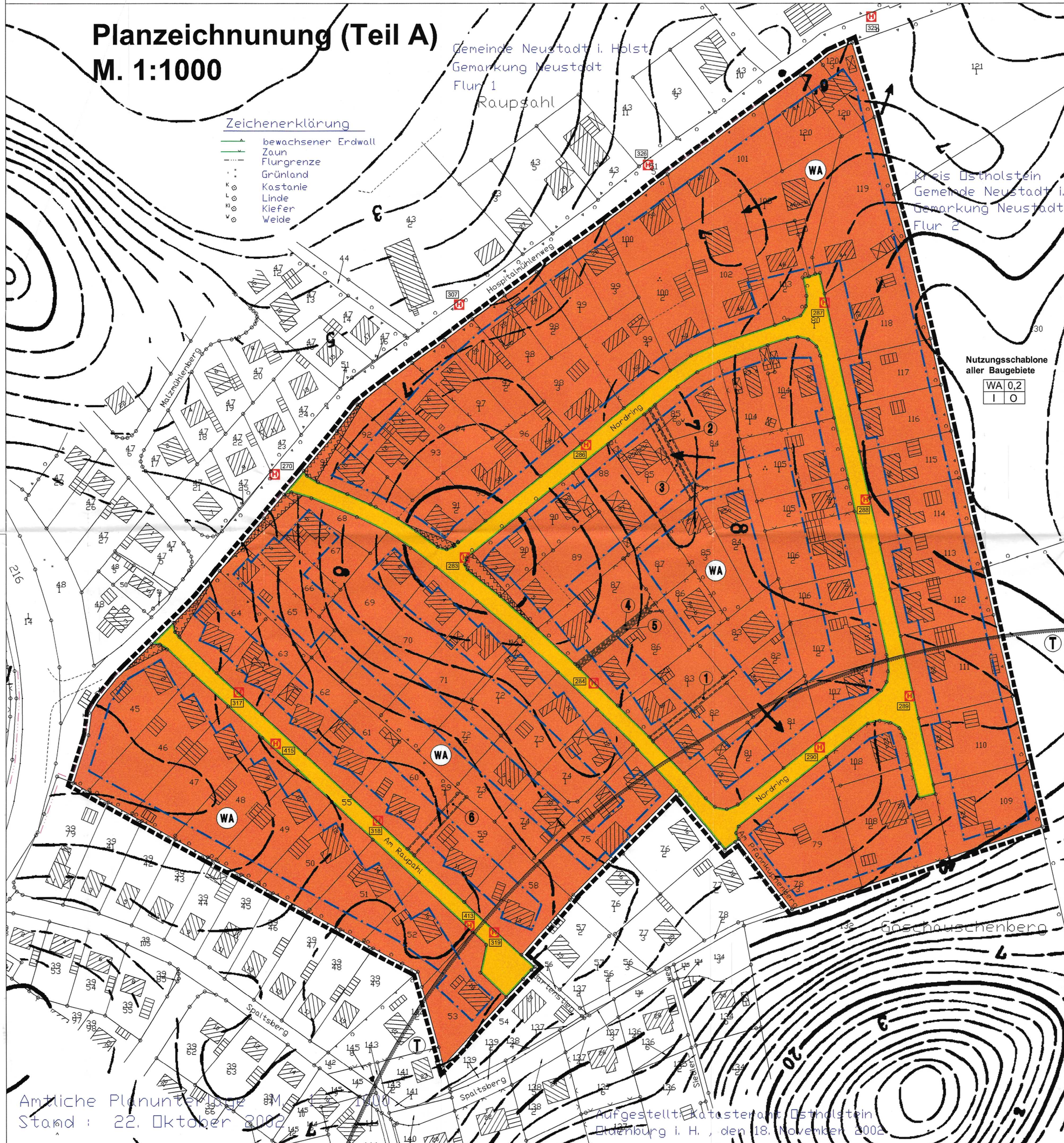


Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Hospitalmühlenweg"

Planzeichnung (Teil A) M. 1:1000



Zeichenerklärung

- bewachsener Erdwall
- Zaun
- - - Flurgrenze
- Grünland
- Kastanie
- Linde
- Kiefer
- Weide

Zeichenerklärung

Festsetzungen § 9 (1) BauGB

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

WA Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

0,2 Grundflächenzahl
1 Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen § 9 (1) 2 BauGB

O offene Bauweise § 23 BauNVO

Baugrenze § 23 BauNVO

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserabflusses § 9 (1) 16 BauGB

Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen hier: Trinkwasserschutzgebiet § 9 (1) BauGB

Sonstige Planzeichen § 9 (1) 21 BauGB

Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

1 zugunsten des Flurstückes 83/2 und der Feuerwehr

2 zugunsten der Feuerwehr

3 zugunsten des Flurstückes 85/3 und der Feuerwehr

4 zugunsten des Flurstückes 86/1 und der Feuerwehr

5 zugunsten des Flurstückes 87/1 und der Feuerwehr

6 zugunsten des Flurstückes 73/2 und der Feuerwehr

Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Sichtdreiecke § 9 (1) 10 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Ursprungsplan und 1. Änderung) § 9 (7) BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

Flurstücksgrenze

113 Flurstücksnummer

7 Höhenlinie mit Höhenangabe über NN

vorr. Gebäude

Hydrant mit Nummerierung, siehe Begründung

Es gilt die BauNVO 1990

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2002. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den Lübecker Nachrichten am _____ erfolgt.

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am _____ durchgeführt.

3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.04.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 26.06.2003 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.09.2003 bis 23.10.2003 während der Öffnungszeiten des Baumates (Montag bis Freitag 08.00 - 12.00 Uhr, Donnerstags zusätzlich 14.00 - 17.30 Uhr) nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.09.2003 in den Lübecker Nachrichten ortsüblich bekanntgemacht.

Neustadt in Holstein, den 22.01.2004

6. Der katastermäßige Bestand am _____ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Oldenburg in Holstein, den _____

Leiter des Katasteramtes

7. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.06.2003 und am 11.12.2003 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. entfällt

9. Die Stadtverordnetenversammlung hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 11.12.2003 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Neustadt in Holstein, den 22.01.2004

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Neustadt in Holstein, den 22.01.2004

11. Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 28.01.2004, ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.01.2004 in Kraft getreten.

Neustadt in Holstein, den 29.01.2004

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

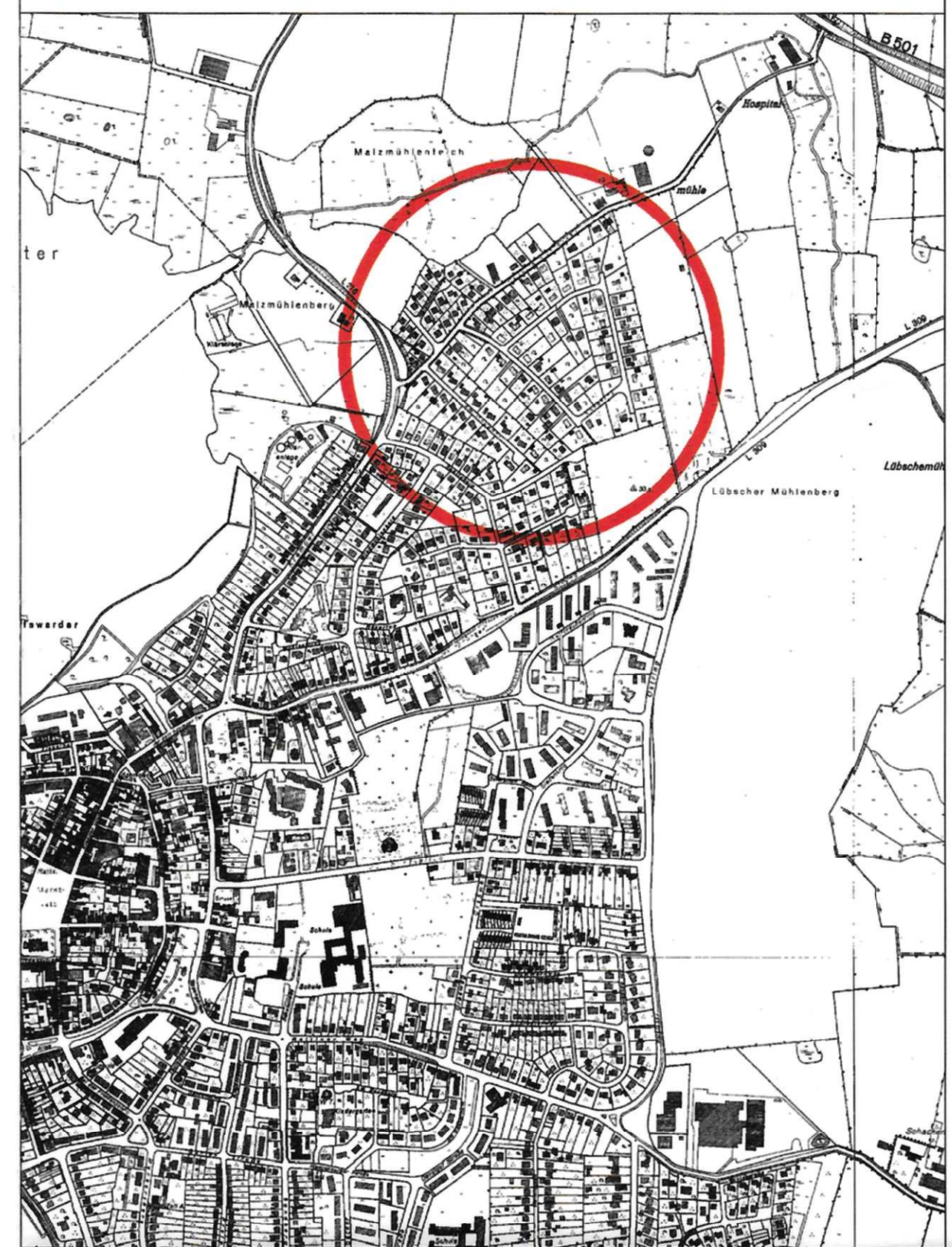
Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister

Übersichtsplan 1:10.000



Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 92 der Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 11.12.2003 folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35, für das Gebiet "Hospitalmühlenweg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:



Satzung der Stadt Neustadt in Holstein über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Hospitalmühlenweg"

- ### Verfahrensstand
- § 4 (1) BauGB
 - § 3 (2) BauGB
 - § 3 (3) BauGB
 - § 10 BauGB
- ausgearbeitet im Bauamt der Stadt Neustadt in Holstein Plottdatum: 20.01.2004